

## Aus dem Verein für Socialpolitik

Michael C. Burda und Gebhard Kirchgässner

# Wissenschaftliches Fehlverhalten und der Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik

**Zusammenfassung:** Begründet durch Vorfälle außerhalb und innerhalb der ökonomischen Profession hat sich der Verein für Socialpolitik im Sommer 2012 einen Ethikkodex gegeben, der auf dem Dreieck von Transparenz, Objektivität und Fairness im wissenschaftlichen Umgang fußt. Der vorliegende Aufsatz begründet diese Prinzipien und weist auf praktische Aspekte des ethischen Verhaltens hin, die der Kodex verlangt. Der Kodex setzt eher auf soziale Normen und gesunden Menschenverstand als auf justiziable Regeln. Das Verhalten von Institutionen regelt er nur indirekt; anlässlich des Trends zum externen Sponsoring von Wissenschaft gibt es möglicherweise Anlass zur Nachjustierung. Es gilt in den kommenden Jahren zu überprüfen, ob der Ethikkodex das Verhalten der Mitglieder nachhaltig beeinflusst.

**Keywords:** Ethics, Plagiarism, Auto-Plagiarism, Data Manipulation, Conflict of Interest, Sponsoring.

**JEL Classification:** A11

DOI 10.1515/pwp-2015-0006

## 1 Einleitung

Nachdem die *American Economic Association* Regeln festgelegt hatte, nach welchen all jene, die seit dem 1. Juli 2012 bei einer ihrer Zeitschriften einen Aufsatz (bzw. dessen überarbeitete Fassung) zur Veröffentlichung einreichen, offen legen müssen, ob irgendwelche finanzielle Abhängigkeiten bzw. mögliche Interessenkonflikte bestehen, ist der *Verein für Socialpolitik*, die Vereinigung deutschsprachiger Ökonomen, im Jahr 2012 diesem Beispiel gefolgt und hat einen Ethikkodex beschlossen. Dabei geht es um: „1) Transparenz bei allen professionellen Aktivitäten; 2) Objektivität und Unabhängigkeit in der Analyse und bei wirtschaftspolitischen Empfehlungen; 3) Fairness gegenüber allen Betroffenen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie bei der Beurteilung und Verwendung von Forschungsergebnissen.“

**Michael C. Burda:** Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, Spandauer Str.1 D-10099 Berlin, E-Mail: burdamic@cms.hu-berlin.de

**Gebhard Kirchgässner:** Universität St. Gallen, SIAW-HSG, Bodanstrasse 8, CH-9000 St. Gallen, Schweiz, E-Mail: Gebhard.Kirchgassner@unisg.ch

Nachdem er von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des damaligen Vorsitzenden des Vereins, *Michael C. Burda*, ausgearbeitet worden war, wurde er von den Mitgliedern in einer Urabstimmung mit überwältigender Mehrheit beschlossen. Damit sind die Mitglieder verpflichtet, im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten die dort festgelegten Regeln zu befolgen. Nachdem er zuvor bereits in Internetforen diskutiert worden war, wurde dieser Kodex im Rahmen der Jahrestagung 2012 in Göttingen der Öffentlichkeit offiziell vorgestellt.

Bei den in diesen beiden Kodizes festgelegten Regeln geht es um das Verhalten einzelner Wissenschaftler. Anlass war in den Vereinigten Staaten die Verwicklung von prominenten Ökonomen in die Finanz- und Wirtschaftskrise. Diese haben nicht nur gegen hohe Summen Gutachten erstellt, mit denen sie die Interessen der Finanzindustrie unterstützten, sondern letzteres geschah auch in wissenschaftlichen Artikeln, ohne dass erkennbar war, dass diese Wissenschaftler gleichzeitig von dieser Industrie erhebliche Einkommen bezogen.<sup>1</sup> In Deutschland waren es eher Plagiate prominenter Politiker, die Anlass dazu gaben, die Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten zu überdenken, auch wenn darunter – zumindest bisher – keine Ökonomen waren.

Ähnliche Kodizes gab es freilich bereits davor, z. B. von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* (1998) oder den *Akademien der Wissenschaften Schweiz* (2008), die grundsätzlich für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichtend waren. Auch war Betrug in der deutschsprachigen Wissenschaft kein neues Phänomen, ob es sich um Datenfälschung (eher bei den Naturwissenschaften) oder um Plagiate (eher bei den Geistes- und Sozialwissenschaften) handelte. Eine heftige Diskussion flammte im Zuge der im Jahr 2008 einsetzenden Finanz-

<sup>1</sup> Siehe *E. Flitter, K. Cooke und P. Da Costa (2010)* sowie *C.H. Ferguson (2012, S. 240 ff.)*.

und Wirtschaftskrise auf. Den Ökonomen wurde – teilweise sehr pauschal – vorgeworfen, im Dienste der Finanzindustrie zu stehen (bzw. zumindest gestanden zu haben) und damit für diese Krise mitverantwortlich zu sein. Seitens der ökonomischen Zunft bzw. ihrer Standesorganisation schien es daher geboten, der Öffentlichkeit gegenüber klarzustellen, was unter seriöser wissenschaftlicher Arbeit zu verstehen ist. Insbesondere ging es darum, bei wissenschaftlichen Arbeiten mögliche Interessenskonflikte von vornherein offenzulegen.

Dies schien auch deswegen geboten, weil die Nationalökonomie seit ihrer Entstehung dem Verdacht ausgesetzt ist, den Partikularinteressen bestimmter Klassen bzw. Interessengruppen zu dienen. Diese Vermutung ist fast vorprogrammiert: Bei der Volkswirtschaftslehre handelt es sich um die wissenschaftliche Analyse einer wesentlichen Dimension unserer Existenz, das wirtschaftliche Handeln der Menschen, und damit auch um ihr materielles Wohlergehen. Als Fach, das sich mit Fragen der Entstehung und Allokation von knappen Ressourcen beschäftigt, sieht man sich besonders mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, positive und normative Aspekte zu unterscheiden. So vermengen sich häufig Fragen der politischen Präferenzen mit jenen – im Prinzip objektivierbaren – Fragen nach den Auswirkungen wirtschaftspolitischen Handelns. Wer z. B. einen Mindestlohn ablehnt, wird die vorhandene empirische Evidenz zu den Auswirkungen eines Mindestlohns tendenziell anders interpretieren als jemand, der den Mindestlohn befürwortet. So haben im vergangenen Jahr z. B. 600 amerikanische Ökonomen, darunter 7 Nobelpreisträger, Präsident Obama aufgefordert, den Mindestlohn von damals \$7.25 auf \$10.10 heraufzusetzen.<sup>2</sup> Daraufhin haben 500 amerikanische Ökonomen, darunter 4 Nobelpreisträger, verlangt, davon Abstand zu nehmen.<sup>3</sup> Dabei haben sich beide Gruppen auf die vorhandene empirische Evidenz berufen.

Ökonomen verschiedenster politischer Couleur haben die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen positiven und normativen Aussagen in der Volkswirtschaftslehre, auf die z. B. *Milton Friedman* (1953) prominent hingewiesen hat, verneint.<sup>4</sup> Gleichwohl gehört es seit *John Neville Key-*

*nes* (1891) und *Lionel Robbins* (1927, 1932) zum Verständnis unseres Faches, dass diese Trennung zwischen deskriptiven und normativen Aussagen, zwischen ‚Sein‘ und ‚sollen‘, nicht nur möglich, sondern sinnvoll und geboten ist, auch wenn sie häufig schwierig ist.<sup>5</sup> Dahinter steht die auf *David Hume* (1739, II. Buch, Teil II, Abschnitt 1) zurückgehende Diskussion über die Möglichkeit wertfreier Wissenschaft, die im vergangenen Jahrhundert vor allem durch die Beiträge von *Max Weber* (1904, 1917) und *Hans Albert* (1956, 1963) weitergeführt wurde.

Bei den Beratungen sowohl innerhalb der Ethikkodex-Kommission als auch bei informellen Gesprächen mit Vereinsmitgliedern und bei der Mitgliederbefragung (siehe Anhang II) ist klar geworden, dass ein solcher Kodex keinen rechtlichen, sondern rein normativen Charakter haben und auf keinen Fall justiziabel sein kann; dies ergibt sich bereits aus ressourcentechnischen Gründen.<sup>6</sup> Andere Standesorganisationen haben den Sprung gewagt, ethische Fragen etwas aggressiver anzugehen, indem sie Kommissionen mit urteilenden Funktionen eingesetzt haben. Das Potenzial für Konflikte eines VfS-eigenen Strafgerichts mit dem „echten“ (also mit dem juristischen) Recht erschien der Ethikkodex-Kommission zu gross und unübersichtlich. Stattdessen beruft sich der Verein auf die Kraft des Normativen: Die Mitgliedschaft im Verein bedeutet schlicht und ergreifend die Zustimmung zu allen Teilen des Ethikkodex.

Auch fehlt es im Kodex an speziellen Regeln für das Verhalten von Institutionen, insbesondere von Universitäten, sieht man einmal davon ab, dass wir von unseren Vereinsmitgliedern in diesen Institutionen – sowie auch von den institutionellen Mitgliedern – erwarten, dass sie auf die Einhaltung dieser Regeln hinwirken.<sup>7</sup> Die gesellschaftliche Bedeutung von Institutionen als Vertreter ver-

5 *L. Robbins* schreibt: “All this is not to say that economists should not deliver themselves on ethical or normative questions, any more than an argument that botany is not concerned with aesthetics is to say that botanists should not have views of their own on the laying-out of gardens. Whatever may be our philosophical views as to the possibility of scientific ethics, as social beings we have to assume some such conception, and there is no reason why economists alone among their fellows should deny themselves the liberty of dogmatizing. On the contrary, it is highly desirable that they should not do so.” (1927, S. 127f.)

6 Der Verein für Socialpolitik mit 3800 Mitgliedern hatte 2013 konsolidierte Jahreseinnahmen von etwa EUR 400.000. Zum Vergleich verfügte die *American Medical Association*, die Standesorganisation der Ärzte der Vereinigten Staaten mit etwa 220.000 Mitgliedern, über Jahreseinnahmen von mehr als \$280 Millionen. Letztere leistet sich einen *Council on Ethical and Judicial Affairs*, ein *Ethics Resource Center* sowie ein *Institute for Ethics*.

7 Solche Regeln fehlen interessanterweise auch bei der DFG (1998) und den *Akademien der Wissenschaften Schweiz* (2008).

2 Siehe <http://www.epi.org/minimum-wage-statement/> (15/01/15).

3 Siehe <http://nebula.wsimg.com/0ac0b639d50f7fea43d0378b1ee19215?AccessKeyId=D2418B43C2D698C15401&disposition=0&alloworigin=1> (15/01/15).

4 Im *Kapital* (Band I, 1867) und davor in *Zur Kritik an der Politischen Ökonomie* (1859) hat *Karl Marx* die Möglichkeit des Trennens verneint; in gleicher Weise äußerten sich u. a. *R. Hawtrey* (1926), *G. Myrdal* (1930, 1969), *R. Heilbroner* (1973), *M. Blaug* (1992) und *G. Corneo* (2014).

schiedenster gesellschaftlicher Interessensgruppen nimmt stets zu. Gleichzeitig spielt für die Universitäten angesichts ihrer zunehmenden Finanzknappheit die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel durch private Personen und/oder Institutionen (so genanntes Sponsoring) eine wachsende Rolle. Dabei stellt sich das Problem, wie verhindert werden kann, dass dadurch wissenschaftsfremde Interessen Einfluss auf Forschung und Lehre nehmen, d. h. wie die Freiheit und Unabhängigkeit der Wissenschaft gewährleistet werden kann. Der Verein für Socialpolitik kann zwar versuchen, seine Mitglieder auf ein bestimmtes Verhalten zu verpflichten. Er hat jedoch keinerlei Legitimation, Institutionen, d. h. insbesondere Universitäten bzw. in diesem Fall wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten, bestimmte Regeln vorzuschreiben. Dies schließt nicht aus, dass man sich darüber Gedanken macht, welche Regeln beim Sponsoring eingehalten werden sollten. Zudem ist zu hoffen, dass die Verhaltensnormen, die vom Kodex gefordert werden, auch einen indirekten Einfluss auf das Verhalten von Institutionen haben.

Auch wenn es in aller Regel ein längerer Prozess ist, bis eine Gemeinschaft von Wissenschaftlern sich auf ein Regelwerk einigen kann, ist dies ein vergleichsweise geringes Problem. Viel schwieriger ist zumeist zu entscheiden, wann ein Regelverstoss vorliegt. Wann soll man von einem Eigenplagiat sprechen bzw. wann ist es zulässig, eigene Texte grösseren Umfangs wiederzuverwenden und wann nicht? Wann werden Abhängigkeiten ausgenutzt oder wann werden ethische Forderungen in gegenseitigem Einverständnis umgangen? Und unter welchen Bedingungen ist Sponsoring im Wissenschaftsbereich akzeptabel und wann nicht? Wie weit darf man privaten Sponsoren entgegenkommen? Dafür kann man Richtlinien erlassen, aber wie unten deutlich werden wird, gibt es bei den meisten hier relevanten Fragen Grauzonen, in denen es nicht einfach ist festzustellen, ob bzw. inwieweit hier ein Regelverstoss vorliegt und inwieweit nicht.

Dies soll im Folgenden diskutiert werden, wobei wir zunächst jene Bereiche diskutieren, die im Ethikkodex des Vereins angesprochen sind: individuelles (Fehl-)Verhalten einzelner Wissenschaftler (*Abschnitt 2*) sowie deren mögliche Interessenkonflikte (*Abschnitt 3*). Danach behandeln wir Probleme des Sponsorings, d. h. Fragen, die nicht einzelne Wissenschaftler sondern die universitären Institutionen betreffen (*Abschnitt 4*). Wir schliessen mit einer Darstellung der Handlungsmöglichkeiten des Vereins in diesem Bereich (*Abschnitt 5*).

## 2 Individuelles Verhalten im Wissenschaftsbereich

Wie oben bereits ausgeführt wurde, waren Anlass für die Entwicklung der Kodizes der American Economic Association wie auch des Vereins für Socialpolitik in erster Linie Vorwürfe der Befangenheit, die im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise gegen Ökonomen geäussert wurden, die sich für die Deregulierung der Finanzmärkte ausgesprochen hatten und gleichzeitig von der Finanzindustrie Drittmittel für ihre Forschung erhalten hatten, ohne dass dieser Tatbestand der Öffentlichkeit gegenüber kenntlich gemacht wurde. In Deutschland aber kam das Problem der Plagiate dazu, die Politikerinnen und Politikern nachgewiesen wurden und zur Aberkennung der Dokortitel führten. Auch wenn keine Ökonomen beteiligt waren, war dies für den Verein für Socialpolitik ein relevantes Thema.

### 2.1 Plagiate

Plagiate (im engeren Sinn) sind wörtliche Übernahme von Texten anderer, ohne dass dies kenntlich gemacht wird. Sie hat es in der Wissenschaft – auch unter Ökonomen – schon immer gegeben. Insofern ist die Situation nicht neu, und man mag sich fragen, weshalb dies für den Verein bisher kein Thema war. Gegenüber früher haben sich aber zwei Sachverhalte wesentlich geändert. Zum einen erleichtert das Internet das Kopieren fremder Texte heute erheblich. Die Fülle verfügbaren Materials hat zunächst auch die Möglichkeiten zur Überprüfung erschwert. Letzteres ist durch neue Programme zum Suchen und Abgleichen von Texten im Internet inzwischen weitgehend ausgeglichen. Dennoch bleibt, dass die einfache Möglichkeit fremde Texte zu kopieren eine Versuchung darstellt, die früher in diesem Ausmass nicht bestand.

Zweitens haben sich als Reaktion darauf die Massstäbe verändert. Noch vor wenigen Jahrzehnten war es dann, wenn nicht wörtlich zitiert wurde, nicht unüblich, die benutzte Quelle zwar in einer Fussnote anzugeben, aber nicht kenntlich zu machen, was man genau aus ihr entnommen hatte. Schliesslich war es dem Leser ja freigestellt, sich in der angegebenen Quelle darüber kundig zu machen. Solches Verhalten wurde schlimmstenfalls als ‚schlampiges Zitieren‘ betrachtet. Heute wird es dagegen vielfach als bewusste Täuschung und damit ebenfalls als Plagiat (im weiteren Sinn) aufgefasst; schliesslich lässt man den Leser darüber im Unklaren, nicht ob aber in wieweit man sich hier mit fremden Federn schmückt. Be-

trachtet man die verschiedenen ‚politischen‘ Plagiatsfälle in Deutschland, kann man sich des Eindrucks nicht wehren, dass die einzelnen Universitäten bei der Aberkennung von Dokortiteln mit unterschiedlicher Strenge vorgegangen sind. Im Gegensatz zu Plagiaten im engeren Sinn scheinen hier keine klaren Massstäbe zu existieren. Es dürfte freilich auch schwierig sein, sie verbindlich festzulegen. Dennoch ist klar, dass in diesem Bereich Gepflogenheiten, die früher toleriert wurden, heute nicht mehr akzeptiert und als Verstoss gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens betrachtet werden.

## 2.2 Eigenplagiate

Neben Plagiaten sind auch Eigenplagiate als Problem erkannt worden. Bei einem Eigenplagiat handelt es sich um die Verwendung eigenen, bereits publizierten Textes in anderen Arbeiten, ohne dass auf die frühere(n) Arbeit(en) hingewiesen wird. In Sammelbänden kommen Eigenplagiate nicht selten vor, und werden in aller Regel auch nicht als Problem angesehen. Im Gegensatz dazu werden in der letzten Zeit Eigenplagiate durch Herausgeber von Fachzeitschriften mit Gutachterverfahren häufig und teilweise heftig geahndet.

Auf dem ersten Blick könnte diese Praxis als relativ harmlos eingestuft werden; in der Tat ist das Eigenplagiat nur in der letzten Zeit thematisiert worden. Zwar steht es jeder Person frei über ihr geistiges Eigentum zu verfügen, wozu auch gehören müsste, dass man eigene Texte mehrfach verwenden darf. Wenn Wissenschaftler für ein bestimmtes Thema bekannt sind, zum Vortrag darüber auf eine Tagung eingeladen werden und daraufhin einen Aufsatz schreiben sollen, welcher in einem Sammelband veröffentlicht werden soll, schreiben sie eher selten einen wirklich neuen Beitrag. Die Spielregeln werden vom Herausgeber des Sammelbandes bestimmt, die häufig gar nicht erwarten, dass völlig neue Texte vorgelegt werden. Es ist allerdings selbst in diesem weniger strengen Modus zu erwarten, dass in der schriftlichen Fassung auf die eigenen früheren Arbeiten verwiesen wird. Zum Problem kann es jedoch kommen, wenn der Autor explizit oder implizit seine Rechte an einem Text an einen Dritten übertragen hat.

Schwerwiegendere Probleme ergeben sich, wenn der Autor nicht nur das Copyright explizit an einen Verlag übertragen, sondern auch noch versichert hat, dass es sich um eine neue, unveröffentlichte Arbeit handelt. Letzteres unterschreibt man üblicherweise bereits mit der Einreichung bei einer Zeitschrift, was impliziert, dass man eine Arbeit nicht gleichzeitig bei mehreren Zeitschriften

einreichen kann.<sup>8</sup> Publiziert man die gleiche oder eine nur geringfügig abgeänderte Arbeit in einer zweiten Zeitschrift und erklärt man dort ebenfalls, dass es sich um eine neue, unveröffentlichte Arbeit handelt, wird man in zweierlei Hinsicht vertragsbrüchig: Man verletzt das Copyright des ersten Verlags und erfüllt nicht die dem zweiten Verlag zugesicherte Qualität der Arbeit. Schlimmstenfalls kann man von beiden Verlagen zur Rechenschaft gezogen werden.

Soweit handelt es sich allerdings um eine juristische Frage. Ein davon unabhängiges ethisches Problem ergibt sich bei der Einreichung der gleichen (oder nur geringfügig veränderten) Arbeit bei mehreren Zeitschriften dann, wenn deshalb andere Arbeiten dort nicht mehr veröffentlicht werden können. Dies ist insbesondere bei guten und sehr guten Zeitschriften mit beschränktem Platz der Fall. Man nimmt damit anderen Forschern Platz in diesen Zeitschriften weg. Die ist insbesondere dann unfair, wenn sich beide Zeitschriften an den gleichen Adressatenkreis richten.

Eine offene und nur von Fall zu Fall zu beantwortende Frage ist freilich, wann eine Publikation sich so weit von einer früheren unterscheidet, dass man von einer neuen, unveröffentlichten Arbeit sprechen kann. Bei empirischen Arbeiten dürfte sie noch vergleichsweise einfach zu beantworten sein: Wenn ich das gleiche Modell mit einem neuen Datensatz schätze, würde man kaum bestreiten, dass es sich um eine neue Arbeit handelt, auch wenn der theoretische Teil (nahezu) identisch ist. Fairerweise sollte man freilich auf die frühere Arbeit hinweisen. Ob die Arbeit dann neu genug ist, um sie in der entsprechenden Zeitschrift zu publizieren, müssen die Herausgeber (auf Anraten der Gutachter) entscheiden; wenn sie die eingereichte Arbeit in Kenntnis der früheren Arbeit akzeptieren, kann von einem Eigenplagiat nicht die Rede sein. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für rein theoretische Arbeiten. Wann eine Modifikation eines theoretischen Modells hinreichend weitgehend ist, um von einer ‚neuen‘ Arbeit zu sprechen, dürfte im Allgemeinen noch schwieriger zu entscheiden sein als die entsprechende Frage bei empirischen Arbeiten. Damit aber wird es umso wichtiger, dass der Autor auf seine früheren Arbeiten verweist.

<sup>8</sup> Dies ist im wissenschaftlichen Betrieb zwar üblich, aber nicht notwendig und vielleicht auch nicht sinnvoll, da hier der Wettbewerb zwischen den Zeitschriften massiv eingeschränkt wird. Warum sollten sich nicht mehrere Zeitschriften um eine gute Arbeit bewerben?



## 2.3 Scheinautorenschaften

Bei Plagiaten schmückt man sich gegen den Willen des ursprünglichen Autors mit fremden Federn; man kann dies aber auch mit seinem Einverständnis tun. Die überwiegende Mehrzahl aller wissenschaftlichen Arbeiten wird heute von mehreren Autoren gemeinsam verfasst; zumindest sind mehrere Autoren angegeben. Gruppen von Autoren, die viel miteinander arbeiten, können auch dann gemeinsam als Autoren auftreten, wenn nicht alle zu einer Arbeit beigetragen haben. Insbesondere dann, wenn – wie in den Wirtschaftswissenschaften üblich – die Autoren in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, ist – ohne zusätzliche Kommentare – für die Leser nicht ersichtlich, wer wieviel dazu beigetragen hat und ob überhaupt alle (signifikant) beigetragen haben.<sup>9</sup>

Es gibt starke Anreize für derartige Scheinautorenschaften. Zunächst erhöht sich dadurch die Zahl der Publikationen und damit auch der Zitationen. Dies hat positive Effekte auf darauf aufbauende Rankings. Bei Zitationen gilt dies generell, da bei der Auflistung der Zitationen eines Autors üblicherweise nicht gefragt wird, wie viele Autoren eine Arbeit gemeinsam verfasst haben. Bei Veröffentlichungen gilt das dann, wenn zur Bewertung einer von mehreren Autoren verfassten Arbeit ein grösseres Gewicht als die Inverse der Zahl der Autoren verwendet wird. Ein besserer Platz im Ranking kann nicht nur den Bekanntheitsgrad eines Forschers steigern, sondern auch seine Berufschancen: Obwohl die Probleme, die mit solchen Rankings verbunden sind, allgemein bekannt sind, können sie bei Berufungen eine wichtige Rolle spielen.<sup>10</sup> Zweitens erhöht es die Chance, bei internationalen Konferenzen vortragen zu können: Wenn mehrere Autoren gleichzeitig mehrere Papiere einreichen, ist die Chance dafür, dass zumindest eines dieser Papiere angenommen wird, auch dann noch relativ gross, wenn die Annahmerate niedrig ist. Und schliesslich kann es eine inhaltliche Breite von Forschungsaktivitäten vortäuschen, die nicht gegeben ist. All dies kann insbesondere noch nicht etablierte Wissenschaftler dazu verleiten, Scheinautorenschaften einzugehen.

<sup>9</sup> In den Naturwissenschaften, in denen bei Artikeln häufig eine ganze Anzahl von Autoren aufgelistet werden, haben sich Standards entwickelt, anhand derer man abschätzen kann, wer wieviel beigetragen hat. Der Hauptautor steht jeweils am Anfang, der Leiter der Arbeitsgruppe bzw. des Instituts am Schluss.

<sup>10</sup> Dies ist unproblematisch, solange der Platz in verschiedenen Rankings für die Einschätzung eines Bewerbers nur einen Indikator unter vielen darstellt. Es wird freilich nimmer mehr zum Problem, je stärker bei Berufungen das Gewicht dieses Indikators wird. Im Prinzip ist es auch möglich, die Anzahl der Koautoren zu berücksichtigen und entsprechend abzuwerten.

ten einzugehen. Solange die Beteiligung der einzelnen Wissenschaftler an der Gesamtheit der relevanten Arbeiten einigermaßen ausgewogen ist, hat auch keiner ein Interesse daran, diese Zusammenarbeit aufzukündigen. Es ist zu hoffen, dass der Schutz des eigenen wissenschaftlichen Rufs dazu ausreicht, solches Verhalten zumindest einzuschränken.

## 2.4 Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

Die Lage ist deutlich anders, wenn Machtverhältnisse im Spiel sind. Hier treten ‚Ko-autoren‘ auf, die wenig oder gar nichts zu der Arbeit beigetragen haben, aber durch die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses den eigentlichen Autor zwingen können, sie als (Ko-)Autor aufzuführen. Dabei werden die eigentlichen Autoren möglicherweise gar nicht aufgeführt. Ein extremer Fall wäre z. B., wenn eine Diplom- oder Masterarbeit, möglicherweise mit leichten Veränderungen, unter dem Namen des offiziellen Betreuers und/oder desjenigen wissenschaftlichen Mitarbeiters, der sie tatsächlich betreut hat, veröffentlicht wird, möglicherweise ohne den eigentlichen Autor überhaupt zu erwähnen. Man kann zwar die Frage stellen, in wieweit die Betreuung einer solchen Arbeit als Rechtfertigung einer Ko-Autorenschaft angesehen werden kann, wenn die Arbeit z. B. in kürzerer Form in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint. Man wird dies in Abhängigkeit von der Intensität der Vorgaben und der Betreuung akzeptieren oder ablehnen können. Es dürfte jedoch kaum zu akzeptieren sein, wenn der eigentliche Autor überhaupt nicht aufgeführt ist oder ausschliesslich in einer Fussnote erwähnt wird.

Insbesondere bei grösseren Forschungsprojekten besteht ein weiter Spielraum für die Zuarbeit angestellter Wissenschaftler. Wenn wissenschaftliche Hilfskräfte nach einem vorgegebenen Schema Daten aufbereiten, rechtfertigt dies zwar eine Fussnote, aber sicher keine Mitautorenschaft. Kommt andererseits die Idee zu einer Arbeit vom Projektleiter, geschieht die Ausarbeitung jedoch völlig selbständig, rechtfertigt dies für den Projektleiter eine Fussnote, aber keine Mitautorenschaft. Lag andererseits die Durchführung im Wesentlichen beim Mitarbeiter, erfolgte sie jedoch in enger Zusammenarbeit mit dem Projektleiter, dürfte eine gemeinsame Autorenschaft angebracht sein. Auch hier kann es freilich zu einer Scheinautorenschaft in beiderseitigem Interesse kommen, wenn z. B. die hohe Reputation des Projektleiters die Wahrscheinlichkeit der Veröffentlichung in einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift erhöht, dieser aber zur Arbeit kaum etwas beigetragen hat.

Abhängigkeitsverhältnisse werden auch ausgenutzt, wenn wissenschaftliche Mitarbeiter an (kommerziellen) Gutachten mitarbeiten oder diese sogar (fast) selbständig verfassen, der Erlös dafür jedoch dem Vorgesetzten zukommt, der auch offizieller Auftragnehmer ist. Damit ist nicht jener Fall gemeint, in welchem ein Institut einen Auftrag erhält und aus dem Erlös u. a. den Lohn eines wissenschaftlichen Mitarbeiters finanziert. Schliesslich finanzieren sich unsere Forschungsinstitute zu erheblichen Teilen über solche Projekte, seien diese von Forschungsinstitutionen, öffentlichen Geldgebern oder privaten Institutionen finanziert. Hier stellt sich lediglich die oben angesprochene Frage, wer als Autor der Studie fungiert. Problematisch können in dieser Hinsicht private Kontrakte von Wissenschaftlern sein, die – durchaus legal – Aufträge von öffentlichen oder privaten Institutionen entgegennehmen, für die sie – teilweise recht großzügig – entschädigt werden. Um hochqualifizierte Personen zu gewinnen, wird in Anstellungsverträgen Professoren, die ausserhalb der Universität ein deutlich höheres Einkommen erzielen könnten, häufig das Recht eingeräumt, solche Verträge abzuschliessen.<sup>11</sup> Problematisch kann es werden, wenn die Arbeit von staatlich angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgeführt wird. Führen sie diese Arbeit in ihrer Freizeit durch und werden sie vom offiziellen Auftragnehmer dafür nicht entschädigt, werden sie faktisch betrogen. Führen sie sie dagegen in ihrer offiziellen Arbeitszeit aus, ist dies ein Betrug an ihrem Arbeitgeber, d. h. an ihrer Universität. Verantwortlich dafür ist freilich nicht der einzelne Mitarbeiter, sondern der Professor, zu dem er in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, da dieser z. B. Einfluss auf seine Weiterbeschäftigung und/oder den Fortgang seiner Promotion hat.

## 2.5 Datenverfälschung bzw. -manipulation

Als letztes Beispiel möglichen Fehlverhaltens individueller Wissenschaftler soll hier die Manipulation von Daten angesprochen werden. Es ist unbestritten, dass die Fälschung existierender Daten sowie die Erfindung neuer Daten nicht akzeptabel ist. Hat dies in erheblichem Umfang stattgefunden und wird es erkannt, führt es in aller Regel auch zur Ächtung, Bestrafung und möglicherweise zur Entlassung des Wissenschaftlers.<sup>12</sup> Viel problemati-

sch und schwieriger ist einzuschätzen, inwieweit das Hinzufügen oder Weglassen korrekter Daten, welches die Ergebnisse erheblich beeinflussen kann, als ‚Fehlverhalten‘ einzustufen ist und inwieweit es berechtigt ist. Beispielfähig ist dafür die Kontroverse um die Arbeit von *C. M. Reinhart* und *K. S. Rogoff* (2010), in der anhand eines internationalen Datensatzes von 1946 bis 2009 festgestellt wurde, dass eine Verschuldung von über 90 Prozent des Bruttoinlandsprodukts mit einer negativen Wachstumsrate einhergeht. *T. Herndon*, *M. Ash* und *R. Pollin* (2014) konnten jedoch zeigen, dass das Nichtberücksichtigen bestimmter Daten wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen hat. Das Gleiche gilt auch, wenn man nur die Zeit von 1950 bis 2009 betrachtet, da der negative Mittelwert im Wesentlichen auf die amerikanischen Daten direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zurückzuführen ist.

Abgesehen von einem Kodierungsfehler, den sie zugestehen, rechtfertigen *C. M. Reinhart* und *K. S. Rogoff* (2013) ihr Vorgehen u. a. damit, dass die von ihnen ausgelassenen Daten von Australien ihnen damals nicht als zuverlässig erschienen seien. Unabhängig davon, ob man ihnen dieses Argument abnimmt oder nicht, zeigt dieses Beispiel, wie sensitiv die Ergebnisse statistischer Analysen auf das Auslassen oder auch Hinzufügen weniger Datenpunkte reagieren können. Eine weitere Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Gruppen von Autoren war die Frage der Gewichtung der einzelnen Länder. Dies macht auf ein weiteres Problem aufmerksam: In vielen Fällen gehen nicht Rohdaten, sondern bearbeitete Daten in die Analysen ein, sei es z. B. dass man logarithmiert, Wachstumsraten oder erste Differenzen anstelle der Niveaudaten verwendet oder dass man die einzelnen Beobachtungen gewichtet. In aller Regel gibt es gute Argumente für solche Transformationen, aber sie können selbstverständlich auch zur Manipulation dienen.

Wenn unterschiedliche Autoren zum Teil mit den gleichen Daten zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen kommen, kann, muss aber nicht Manipulation vorliegen. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Autoren unter jenen möglichen Spezifikationen für ihre Schätzgleichungen jene herausgesucht haben, deren Ergebnis ihnen a priori plausibel erschien. So konnte z. B. in *B. Gerritzen* und *G. Kirchgässner* (2013) mit Hilfe einer Metaanalyse aufgezeigt werden, dass die Profession des Autors die einzig

<sup>11</sup> Das klassische Beispiel ist die Privatliquidation von Chefärzten.

<sup>12</sup> Das vielleicht prominenteste Beispiel in jüngerer Zeit ist der Physiker *Jan Hendrik Schön*, der in den Jahren 2000 und 2001 eine Fülle von Arbeiten, die auf gefälschten Daten basierten, in den renommiertesten Zeitschriften veröffentlicht hat. Er verlor nicht nur seine Stelle

an der Universität Konstanz, sondern im Jahr 2011 auch endgültig seinen Dokortitel, obwohl er in seiner Doktorarbeit seriös gearbeitet hatte. Siehe hierzu *H. Horstkotte*, Dokortitel wegen „Unwürdigkeit“ aberkannt, *DIE ZEIT* online vom 15. September 2011; <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2011-09/schoen-plagiat-doktor> (11/12/14).

signifikante Variable ist, die erklären kann, weshalb in manchen Studien ein Abschreckungseffekt der Todesstrafe festgestellt wird und in anderen nicht: Ökonomen, die typischerweise stärker als andere Wissenschaftler individuelle Anreize berücksichtigen, stellen zumeist einen Abschreckungseffekt fest, andere Sozialwissenschaftler dagegen nicht. Hier muss weder böser Wille noch Manipulationsabsicht unterstellt werden: Auch Wissenschaftler unterliegen gelegentlich der selektiven Wahrnehmung, und wer in einer empirischen Untersuchung ein Ergebnis findet, welches seinen vorgängigen Auffassungen entspricht, hat wenig Anlass, hier misstrauisch zu werden und weiterzusuchen.

Angesichts dieser Sachlage geschieht es recht häufig, dass Wissenschaftler bei empirischen Untersuchungen – oder bei der Interpretation empirischer Ergebnisse – zu ganz unterschiedlichen Schlussfolgerungen kommen. Um trotzdem zu so etwas wie objektiver Erkenntnis zu gelangen, ist es deshalb erforderlich, dass bei empirischen Untersuchungen die Daten und, soweit es sich nicht um Standardprogramme handelt, auch die verwendeten Routinen zur Nachschätzung zur Verfügung stehen. Dies ist eine Voraussetzung für substantielle Kritik, und es verringert zusätzlich die Versuchung zur Manipulation von Daten bzw. Ergebnissen, da das Aufdecken einer Manipulation die Reputation eines Forschers erheblich beeinträchtigen kann. Soweit es sich um vertrauliche Daten handelt, die dem Datenschutz unterliegen, können diese zwar nicht öffentlich gemacht werden, aber Nachschätzungen können auch unter Wahrung der Vertraulichkeit durchgeführt werden. Dagegen gibt es kein überzeugendes Argument. Wer sich diesem Ansinnen verweigert, wie z. B. *F. Oberholzer-Gee* und *K. Strumpf* (2007) mit ihrer Arbeit über die Auswirkungen illegalen Herunterladens von Musik im Internet, beeinträchtigt seine eigene Glaubwürdigkeit.

### 3 Interessenkonflikte von Wissenschaftlern

Anlass für die American Economic Association, sich Regeln für eine „Offenlegungs-Politik“ zu geben, war die Tatsache, dass vor der Finanz- und Wirtschaftskrise prominente Wissenschaftler, die sehr enge Beziehungen zur Finanzwirtschaft pflegten, sich öffentlich für die Liberalisierung auf den Finanzmärkten einsetzten und damit die Anliegen dieser Industrie vertraten, ohne dass diese Beziehungen offengelegt waren. In der Öffentlichkeit traten sie als unabhängige Wissenschaftler auf. Da sie ihre Verbindungen nicht offengelegt hatten, konnte man nicht nachprüfen, ob bzw. inwieweit sie das tatsächlich waren.<sup>13</sup>

Bei der Beurteilung dieses Verhaltens muss man freilich vorsichtig sein. Die Tatsache, dass eine Person in wissenschaftlichen Arbeiten zu Erkenntnissen gelangt, welche Interessen und Forderungen einer bestimmten Branche unterstützen, besagt auch dann noch nicht, dass sie in ihrer wissenschaftlichen Arbeit befangen ist, wenn sie gleichzeitig von diesem Wirtschaftszweig – z. B. mit üppigen Vortragshonoraren – grosszügig unterstützt wird. Schließlich wird diese Branche aus Eigeninteresse genau jene Forscher unterstützen wollen, von denen sie aufgrund ihrer früheren Arbeiten erwarten darf, dass sie mit wissenschaftlichen Argumenten ihre Anliegen unterstützen. Umgekehrt erscheint es uns für einen Forscher nicht von vornherein als unehrenhaft, wenn er von einer bestimmten wirtschaftspolitischen Position überzeugt ist, sich genau von jenen finanziell unterstützen zu lassen, denen die sich daraus abzuleitenden politischen Massnahmen zugutekämen. Er hat ja seine wissenschaftliche Auffassung nicht nach seinem Auftrag ausgerichtet, sondern diesen Auftrag erhalten, weil er schon vorher diese Auffassung vertreten hat. Hier finden sich fast zwangsläufig Auftraggeber und Auftragnehmer mit ähnlichen politischen Überzeugungen. Andererseits ist die Vermutung auch nicht abwegig, dass ein Wissenschaftler bei möglichen Gegenargumenten etwas weniger genau hinsieht, wenn von ihm erwartet wird, dass er eine bestimmte Position, die seiner eigenen Überzeugung entspricht, vertritt.

Die Ethikkodex-Kommission hat sich lange mit der Frage beschäftigt, was diese Art von Tätigkeit für die Glaubwürdigkeit von Ökonomen zu bedeuten hat. Sie ist zum Schluss gekommen – und das findet sich im Kodex wieder – dass das Ganze eher unproblematisch ist, wenn der Auftraggeber explizit bekannt ist. Werden diese Gutachten veröffentlicht und sind bei empirischen Arbeiten auch die Daten zugänglich, können jene, die von dieser Position nicht überzeugt sind, die Berechnungen und die Argumente überprüfen. Damit ist eine kritische Diskussion möglich, die nicht notwendigerweise zu einer Übereinstimmung führt, aber zumindest Dritten bzw. politischen Entscheidungsträgern deutlich machen kann, welche der Argumente beider Seiten mehr und welche weniger überzeugend sind. Eine spezielle Offenlegung von Interessenbindungen ist hier kaum erforderlich. Schliesslich ist der Auftraggeber ja bekannt.

Sehr viel problematischer ist es, wenn es sich nicht um offen erkennbare Gutachten, sondern um ‚rein‘ wissenschaftlichen Argumenten ihre Anliegen unterstützen. Umgekehrt erscheint es uns für einen Forscher nicht von vornherein als unehrenhaft, wenn er von einer bestimmten wirtschaftspolitischen Position überzeugt ist, sich genau von jenen finanziell unterstützen zu lassen, denen die sich daraus abzuleitenden politischen Massnahmen zugutekämen. Er hat ja seine wissenschaftliche Auffassung nicht nach seinem Auftrag ausgerichtet, sondern diesen Auftrag erhalten, weil er schon vorher diese Auffassung vertreten hat. Hier finden sich fast zwangsläufig Auftraggeber und Auftragnehmer mit ähnlichen politischen Überzeugungen. Andererseits ist die Vermutung auch nicht abwegig, dass ein Wissenschaftler bei möglichen Gegenargumenten etwas weniger genau hinsieht, wenn von ihm erwartet wird, dass er eine bestimmte Position, die seiner eigenen Überzeugung entspricht, vertritt.

Sehr viel problematischer ist es, wenn es sich nicht um offen erkennbare Gutachten, sondern um ‚rein‘ wissen-

<sup>13</sup> Siehe *C.H. Ferguson* (2012, S. 240 ff.).

schaftliche Beiträge handelt, deren Ergebnisse von wirtschaftlichen Gruppen in der politischen Diskussion zur Rechtfertigung ihrer Forderungen dienen können. Bestehen hier finanzielle Verflechtungen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, sollten diese von vornherein offengelegt werden. Damit dürfte die Diskussion im Allgemeinen kritischer werden, da der Verdacht auf Befangenheit hier schwerer auszuräumen ist. Aber diese Diskussion ist sinnvoll. Kann der Verdacht auf Befangenheit ausgeräumt werden, stärkt dies nicht nur die Reputation des Wissenschaftlers, sondern es kann auch jenen zugute kommen, deren Interessen durch die wissenschaftliche Arbeit Unterstützung erhalten. Wird andererseits eine solche Verflechtung zunächst geheim gehalten, aber später bekannt, so wird nicht nur der Wissenschaftler eher unglaubwürdig, sondern seine Ergebnisse können auch jene tendenziell viel weniger unterstützen, die sie sich zunutze machen wollen.

Unverzichtbar ist in dieser Hinsicht die Auflage, die sich im Kodex wiederfindet, dass Daten, Quellen und Methoden offengelegt werden müssen. Die Verweigerung oder das Hinauszögern der Herausgabe von Daten verhindert den Prozess der Überprüfung von Befunden und kann nur als unethisch gelten. Es gehört zur Ethik der guten Wissenschaft, die Tatbestände, die für die Schlussfolgerungen ursächlich waren, offen zu legen und verfügbar zu machen.

## 4 Ethisches Verhalten von Institutionen

Wissenschaftliche Institutionen sollten unabhängig sein; eine wertfreie, ausschliesslich an der Wahrheit orientierte Wissenschaft verträgt keinen politischen Einfluss auf ihre Ergebnisse.<sup>14</sup> Dementsprechend betonen auch alle wissenschaftlichen Wirtschaftsforschungsinstitute ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit. Dem steht nicht nur entgegen, dass einige direkt von Interessengruppen finanziert werden und damit von diesen in ihrer Existenz abhängig sind, sondern auch, dass bei den (vorwiegend) öffentlich bekannten Instituten zumindest teilweise ihre politische Ausrichtung bekannt ist. So kann man z. B. auf Fragen nach der Leistungsfähigkeit des Marktes in bestimmten Bereichen aus Kiel eine andere Antwort als aus Berlin erwarten. Auch zu konkreten politischen Fragen äussern

sie sich häufig unterschiedlich, wie derzeit an den unterschiedlichen Stellungnahmen der Leiter der beiden Institute aus Berlin und München zur Politik der Europäischen Zentralbank überdeutlich wird.

Mit dem Konzept der Wertfreiheit ist keineswegs unverträglich, dass politische Einstellungen der Forscherinnen und Forscher Einfluss auf die Fragestellungen haben. Auch ist damit verträglich, dass Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, welche politischen Konsequenzen aus (abgesicherten) wissenschaftlichen Aussagen zu ziehen sind. Hier spielen – z. B. bei Fragen zur Zukunft der Kernenergie – unterschiedliche Risikopräferenzen eine wesentliche Rolle, und keine Wissenschaft ist – zumindest gemäss dem liberalen Menschenbild der Aufklärung – dazu in der Lage oder gar berechtigt, den Menschen vorzuschlagen, wie ihre Risikopräferenz sein soll. Auch kann es für die Wirtschaftspolitik durchaus nützlich sein, wenn im wirtschaftspolitischen Diskurs – basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen – unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Wichtig ist hier, dass es – wie bei den individuellen Stellungnahmen – eine offene Diskussion geben kann, indem nicht nur die Ergebnisse von Studien, sondern auch die verwendeten Daten und Schätzverfahren offengelegt werden.

Etwas anders sieht es bei den Universitäten aus. Sie werden aus Steuergeldern finanziert und sollten sich, um ihre Finanzierung sicherzustellen, eigentlich nicht um Projekte bemühen müssen; dadurch könnten sie zumindest finanziell unabhängig sein. Angesichts ihrer Unterfinanzierung gewinnt die Einwerbung von Drittmitteln freilich eine immer grössere Bedeutung; ihr Anteil an der Finanzierung ist in jüngster Zeit erheblich angestiegen. Dies gilt auch für die Wirtschaftswissenschaften.<sup>15</sup> Für ihre Unabhängigkeit ist dies solange irrelevant, als es sich um Mittel aus Forschungsinstitutionen wie der Deut-

<sup>15</sup> Von 2006 bis 2011 sind die laufenden Grundmittel pro Professor an deutschen Universitäten von 551'560 EUR auf 599'380 EUR leicht angestiegen, die Drittmittel haben dagegen von 179'580 EUR auf 279'080 EUR deutlich zugelegt. Mit dem Verbraucherpreisindex deflationiert sind die Grundmittel praktisch konstant geblieben, während Drittmittel um 43 Prozent gestiegen sind. In den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind die Grundmittel von 2006 bis 2011 von 412'660 EUR auf 474'990 EUR und damit real um 5.8 Prozent gestiegen, die Drittmittel dagegen von 81'390 EUR auf 111'210 EUR und damit um 26 Prozent. Hier betragen sie heute 23 Prozent der Grundmittel, bei den Universitäten insgesamt sogar 47 Prozent. Quelle der Daten: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Bildung und Kultur: Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen, Wiesbaden 2014, S. 315; [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BildungKulturFinanzen/KennzahlenMonetaer2110432117004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile\(10/12/14\)](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/BildungKulturFinanzen/KennzahlenMonetaer2110432117004.pdf?__blob=publicationFile(10/12/14)).

<sup>14</sup> Zur Frage der Wertfreiheit in den Wirtschaftswissenschaften siehe G. Kirchgässner (2006).



schen Forschungsgemeinschaft oder dem Schweizerischen Nationalfonds handelt.<sup>16</sup> Hier werden einzelne Projekte gefördert, wobei die Chance zum Erhalt solcher Mittel wesentlich von der Qualität des Projekts sowie der wissenschaftlichen Reputation des Antragstellers abhängt. Weniger unproblematisch sind freilich die oben bereits erörterten Projekte, die von Institutionen ausserhalb der Wissenschaft gefördert werden. Aber auch sie tragen heute zum Teil erheblich zur Finanzierung der Universitäten bei.

Erhebliche Probleme entstehen dann, wenn im Rahmen des Stiftens durch private Mäzene oder Firmen in einer Weise in die Struktur der Universitäten eingegriffen wird, die deren zukünftigen Handlungsspielraum einschränkt. Unbedenklich ist es unseres Erachtens, wenn durch Spenden Gebäude oder Institutseinrichtungen erbzw. eingerichtet werden. Auch spricht prima facie nichts dagegen, wenn z. B. durch eine Grossspende ein neues Institut geschaffen und auf Dauer aus den Erträgen des angelegten Geldes finanziert werden kann. Das Gleiche gilt, wenn durch eine Spende ein Lehrstuhl für ein bestimmtes Gebiet eingerichtet und über eine längere Zeit, z. B. über 20 oder 25 Jahre, finanziert werden kann. Ausgeschlossen werden sollten kurzfristige Anschubfinanzierungen, die Einfluss auf die Struktur einer Fakultät nehmen können. Wenn die Förderung z. B. nach fünf Jahren ausläuft, sieht sich die Universität gezwungen, diesen Bereich weiterzuführen, auch wenn er nicht ihrem Entwicklungskonzept entspricht und deshalb an anderer Stelle Abstriche gemacht werden müssen.

Umstritten ist auch, welcher Einfluss einem Sponsor zugebilligt werden soll. Es dürfte unstrittig sein, dass er – in Absprache mit der Universität – die Ausrichtung eines Lehrstuhls bestimmen darf, falls dieser auf Dauer eingerichtet werden kann. Angelsächsischer Tradition folgend könnte dieser dann auch nach ihm benannt werden, auch wenn dies der europäischen Tradition fremd ist. Dies setzt freilich einen erheblichen Betrag voraus. Geht man z. B. von einer realen Rendite von 2 Prozent aus, wären an der Universität St. Gallen mindestens 2.5 Millionen CHF nötig, um das langfristige Bestehen dieses Lehrstuhls zu sichern. Hoch problematisch aber kann es werden, wenn der Sponsor Einfluss auf Personalentscheidungen, indem z. B. er oder ein Vertreter von ihm Einsitz in die Berufungskommission nimmt.

<sup>16</sup> Auf das durchaus relevante Problem, dass auch bei öffentlichen Forschungsmitteln die Tendenz besteht, dass die Lehrstuhlinhaber bzw. Institutsleiter immer mehr zu Forschungsmanagern werden und immer weniger selbst forschen, was zudem die oben angesprochenen Scheinautorenschaften fördert, soll hier nicht eingegangen werden.

Entsprechendes gilt auch für Firmen als Sponsoren und auch dann, wenn ganze Institute gespendet werden. Auch Firmen können Einfluss auf die generelle Ausrichtung nehmen, sollten aber keinerlei Einfluss auf Personalentscheidungen nehmen dürfen. Problematischer als bei individuellen Sponsoren ist bei Firmen die Benennung von Lehrstühlen oder ganzen Instituten (Zentren) nach diesen. So sollte z. B. ein Lehrstuhl in einem Bankeninstitut oder auch ein gesamtes Institut nicht unbedingt nach einer Großbank benannt werden. Dies setzt ein Zeichen nach außen, was viele zum Anlass nehmen können, die Unabhängigkeit der Institution Universität in Zweifel zu ziehen. Dies gilt auch, wenn bei größeren Projekten die Verträge, die zwischen der öffentlichen, vom Steuerzahler finanzierten Institution Universität und privaten Firmen abgeschlossen werden, nicht öffentlich einsehbar sind. Andererseits ist es inzwischen nicht selten, dass Hörsäle nach Firmen benannt werden.<sup>17</sup>

Ein gutes Beispiel dafür, wie man es nicht machen sollte, ist der von der Universität Zürich und der UBS (bzw. genauer der UBS-Foundation) am 22. Mai 2012 geschlossene Vertrag über die Gründung eines „UBS International Center of Economics in Society“ an der Universität Zürich, welches von der UBS mit 100 Millionen CHF, gezahlt in 10 Jahrestanchen, gestiftet wird. Damit sollen u. a. 5 neue Lehrstühle finanziert werden.<sup>18</sup> Dieser Vertrag sollte geheim gehalten werden. Zwei Journalisten, *Matthias Daum* vom Schweizer Büro der *ZEIT* sowie *Marcel Hänggi* von der *Wochenzeitung* (WOZ) verlangten Einsicht, wurden aber von der Universität abschlägig beschieden. Schliesslich hatten beide Vertragspartner in Artikel 13 des Vertrags strikte Vertraulichkeit vereinbart, auch wenn dies mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich nur schwer vereinbar schien.<sup>19</sup> Dieses Verhalten der Universität hat bei sehr vielen Wissenschaftlern Befürchtungen geweckt und im Februar 2013 zum Zürcher Appell, einem „Internationalen Appell für die Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit“ geführt, den nach den 27 Erstunterzeichnern, grösstenteils Professorin-

<sup>17</sup> Siehe: *K. Kolhenberg* und *Y. Musharbash*, Die gekaufte Wissenschaft, *DIE ZEIT* Nr. 32 vom 1. August 2013, S. 13–15; <http://www.zeit.de/2013/32/gekaufte-wissenschaft/komplettansicht> (10/12/14).

<sup>18</sup> [http://www.mediadesk.uzh.ch/articles/2013/uzh-und-ubs-foundation-schaffen-transparenz-/Vertrag\\_UBSFoundation.pdf](http://www.mediadesk.uzh.ch/articles/2013/uzh-und-ubs-foundation-schaffen-transparenz-/Vertrag_UBSFoundation.pdf) (10/12/14).

<sup>19</sup> [http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=170.4](http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=170.4) (10/12/14). Interessant ist, dass hier wohl eher die Universität Zürich als die UBS auf Geheimhaltung bestand. Siehe hierzu: Was im UBS-Vertrag steht und was seine Verfasser dazu sagen, *Tagesanzeiger online* vom 19. Dezember 2013, <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/Was-im-UBSVertrag-steht-und-was-seine-Verfasser-dazu-sagen/story/12835753> (10/12/14).

nen und Professoren aus der Schweiz, schliesslich von 1600 Personen aus dem In- und Ausland unterzeichnet haben.<sup>20</sup> Die Journalisten zogen die Angelegenheit an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen weiter, die ihnen im Oktober 2013 teilweise Recht gab. Der Vertrag wurde daraufhin nicht vollständig veröffentlicht; wichtige Stellen blieben geschwärzt. Die Journalisten wollten daraufhin beim Verwaltungsgericht bewirken, dass der ganze Vertrag offengelegt wird. Dies hat zusammen mit dem zunehmenden öffentlichen Druck die Universität schliesslich dazu bewogen, am 19. Dezember 2013 von sich aus den gesamten Vertrag offenzulegen. Es ging auch kaum mehr anders, wollte sie nicht ihr Renommee weiter beschädigen. Zudem verzichtete die UBS Foundation (zumindest vorläufig) darauf, dass in Zukunft, wie in Artikel 4.5.3 vereinbart worden war, die meisten Vorlesungen im Institut für Volkswirtschaft der Universität Zürich in der UBS International Center Lecture Hall stattzufinden haben; dieser Vorlesungsraum muss nicht diesen Namen tragen.

Auch andere Facetten dieses Vertrags werfen Ethikfragen auf. Schliesslich haben z. B. der Direktor des neu geschaffenen UBS International Center of Economics in Society sowie die dorthin berufenen Professoren nicht nur Verpflichtungen gegenüber der Universität, sondern auch gegenüber der UBS (Artikel 9.2). Auch untersagt der Vertrag der Universität Zürich, während der Laufzeit dieses Vertrags im Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit anderen Partnern Vereinbarungen in „ähnlicher Grössenordnung und mit vergleichbarer Sichtbarkeit“ einzugehen (Artikel 10). Auch das Ausmass, mit welchem die UBS an der Universität sichtbar werden kann, kann hinterfragt werden (Artikel 8). Und schliesslich wird der UBS zugesichert, auch im wissenschaftlichen Beirat des (universitären) Instituts für Volkswirtschaftslehre vertreten zu sein (Artikel 4.3). Andererseits wird die UBS keinen Einfluss auf Berufungsverfahren nehmen, was an anderen Orten bei gesponserten Lehrstühlen nicht unüblich ist. Zudem wird ausdrücklich bestätigt, dass in die Freiheit von Forschung und Lehre nicht eingegriffen werden soll (Artikel 2). Dies impliziert auch, dass die Forscherinnen und Forscher frei über ihre Ergebnisse verfügen dürfen.

Dies war z. B. bei einem ähnlichen, im Jahr 2007 abgeschlossenen und zunächst ebenfalls geheim gehaltenen Vertrag zwischen der Deutschen Bank und der Humboldt-Universität sowie der Technischen Universität Berlin nicht der Fall. Hier sicherte sich die Deutsche Bank nicht nur den Einsitz in Berufungskommissionen, sondern auch die Entscheidung darüber zu, ob die an den von ihr gesponser-

ten Lehrstühlen erzielten Forschungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Jede Nennung ihres Namens in einer Publikation musste von ihr genehmigt werden. Die Deutsche Bank wollte damit sicherstellen, dass nichts veröffentlicht würde, was ihren Interessen bzw. ihrer Reputation zuwiderlaufen könnte. Im Gegensatz zum Fall UBS wurde hier massiv in die Freiheit der Forschung eingegriffen. Nachdem dieser Vertrag in der Öffentlichkeit bekannt wurde und dort massive Kritik hervorrief, wurde er nach Ablauf der ersten 4 Jahres-Periode im Jahr 2011 nicht verlängert.<sup>21</sup>

Dies sind in jüngster Zeit die wohl ‚prominentesten‘ Beispiele von Sponsoring der Wirtschaftswissenschaften durch private Firmen. Daneben gibt es viele weitere, teilweise geglückte, teilweise auch weniger geglückte Fälle.<sup>22</sup> Sie zeigen, dass mit Sponsoring erhebliche Probleme verbunden sein können, aber sie sprechen nicht grundsätzlich gegen diese Praxis. Schliesslich sind unsere Universitäten angesichts der Finanznot der öffentlichen Haushalte heute auch auf Drittmittel aus der Wirtschaft angewiesen, mag man dies begrüßen oder bedauern. In vielen Bereichen, insbesondere in den Naturwissenschaften und den Technischen Wissenschaften mag dies weitgehend unproblematisch sein. Aber auch in den politisch relevanteren Wirtschafts- und Sozialwissenschaften lassen sich Wege finden, Interessenkonflikte zu vermeiden. Man kann auch einem Unternehmen den Versuch nicht verbieten, mit Hilfe von Sponsoring sein Image aufzubessern. Und warum sollten solche Gelder nur dem Sport oder der Kultur, aber nicht auch der Wissenschaft zugute kommen? Die betroffenen Universitäten sollten sich freilich überlegen, ob, und wenn ja, welchen Beitrag sie zu dieser Imagepflege leisten wollen. Und man sollte nicht so naiv sein, den Unternehmen generell altruistische Motive zu unterstellen, sondern sich daran erinnern, was *Adam Smith* (1776, S. 371) über Kaufleute sagte:

<sup>21</sup> Siehe hierzu FN 13 sowie *F. Lüpke Narberhaus* und *O. Trenkamp*, Deutsche Bank-Deal mit Berliner Unis: Kauf Dir einen Prof, *Spiegel online* vom 28. Mai 2011, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/deutsche-bank-deal-mit-berliner-unis-kauf-dir-einen-prof-a-765337.html> (11/12/14).

<sup>22</sup> Ein aktueller positiver Fall, freilich durch einen privaten Mäzen, *Hansjörg Wyss*, ist die Donation von 120 Millionen CHF an die ETH Zürich und die Universität Zürich, die es ihnen ermöglicht, ein neues Forschungszentrum an der Schnittstelle von Medizin, Natur- und Ingenieurwissenschaften, das *Wyss Translational Center Zurich (WTZ)* zu gründen. Siehe: [https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/news/medienmitteilungen/2014/PDF/141212\\_MM\\_Donation\\_WTZ\\_de.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/news/medienmitteilungen/2014/PDF/141212_MM_Donation_WTZ_de.pdf) (12/12/14).

<sup>20</sup> <http://www.zuercher-appell.ch/> (10/12/14).

*„Alle, die jemals vorgaben, ihre Geschäfte dienten dem Wohl der Allgemeinheit, haben meines Wissens niemals etwas Gutes getan. Und tatsächlich ist es lediglich eine Heuchelei, die unter Kaufleuten nicht weit verbreitet ist, und es genügen schon wenige Worte, um sie davon abzubringen.“*

Daran dürfte sich bis heute wenig geändert haben; man sollte sich einfach darüber im Klaren sein, worauf man sich einlässt.

Welche konkreten Konsequenzen aber sollte man daraus bezüglich des Stiftungsverhaltens ziehen, sieht man einmal davon ab, dass man als Universität unter allen Umständen vermeiden sollte, auch nur den Anschein zu erwecken, in eine Abhängigkeit von privaten wirtschaftlichen Interessen zu geraten und damit die Freiheit von Forschung und Lehre zu gefährden. Konkret sollten zumindest drei Punkte beachtet werden:

- (i) Die Verträge sollten transparent und öffentlich einsehbar sein. Es ist schwierig, sich insbesondere in den Wirtschaftswissenschaften Betriebsgeheimnisse vorzustellen, die eine Geheimhaltung rechtfertigen könnten. Wo dies in einzelnen Fällen z. B. im Bereich der Naturwissenschaften der Fall sein sollte, könnte man diese Fragen in vertraulichen Zusatzprotokollen regeln, die den Aufsichtsorganen zugänglich wären. Zudem sollte dann im Vertrag ein Passus enthalten sein, der sämtliche Bestimmungen in Zusatzprotokollen für nichtig erklärt, die der Freiheit von Forschung und Lehre entgegenstehen.
- (ii) Beim Spenden eines Lehrstuhls sollten die Beträge so bemessen sein, dass sie dessen Finanzierung für mindestens 20 bis 25 Jahre sicherstellen, ohne die Finanzen der Universität zu belasten. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht in illegitimer Weise in die Struktur einer Fakultät eingegriffen wird. Anschubfinanzierungen für Lehrstühle z. B. für fünf Jahre sind nur dann akzeptabel, wenn es sich dabei um Stellen handelt, die unabhängig davon im Entwicklungsplan vorgesehen waren und jetzt früher besetzt werden können. Dies wäre z. B. bei einer vorgezogenen Wiederbesetzung eines Lehrstuhls angesichts einer zu erwartenden Emeritierung der Fall.
- (iii) Dem Spender bzw. Sponsor steht es zwar – in Absprache mit der Universität – frei, die Denomination des Lehrstuhls festzulegen. Auch kann er dann, wenn die Finanzierung langfristig gesichert ist, bei der Benennung mitsprechen. Aber er darf keinen Einfluss auf die Berufungspolitik erhalten. Wir sind der Meinung, dass weder private Spender noch deren Vertreter Mitglieder von Berufungskommissionen sein sollten. Sieht man einmal davon ab, dass die auf diese Stelle berufene Person das vom Sponsor vorgegebene Ge-

biet in ihrer Forschung (und möglicherweise in ihrer Lehre) abdeckt, hat er keine weiteren Ansprüche an sie. Ist der Sponsor eine wissenschaftliche Einrichtung, hat diese die Prinzipien des Ethikkodex zu befolgen.

Werden diese Punkte berücksichtigt, sollte es wenig Schwierigkeiten bereiten, selbst den Anschein zu vermeiden, dass sich die Universität (bzw. die betreffende Fakultät) in Interessenkonflikte begibt, welche die Freiheit von Forschung und Lehre beeinträchtigen könnten.

Im Gegensatz zu den Universitäten sind die staatlich (teil-)finanzierten Wirtschaftsforschungsinstitute für die Aufrechterhaltung ihres Betriebs auf Drittmittel auch außerhalb des Wissenschaftsbereichs angewiesen. Sie erhalten vom Staat zwar eine Grundfinanzierung, aber gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie sich in erheblichem Umfang über Drittmittel finanzieren. Damit ist immer auch die Gefahr verbunden, in Abhängigkeit zu geraten, sei dies von staatlichen Stellen, sei dies von privaten Institutionen. Die Einhaltung der Forderungen unseres Kodex ist daher für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Institute von besonderer Bedeutung.

## 5 Wirkungsumfeld und Wirkungsweise des Kodex

Der Verein für Socialpolitik hat sich einen schlanken Ethikkodex gegeben – nach dem Motto „in der Kürze liegt die Würze“. Zum Vergleich hat die „American Economic Association Disclosure Policy“ alleine den gleichen Umfang; zusätzlich wird dieses Dokument durch mehr als zwei Seiten von Fallbeispielen ergänzt, die etwaige Graubereiche veranschaulichen sollen. Auf diesen Weg wurde verzichtet, zumal die Umgehungspotenziale (Schlupflöcher) mit der Präzision der Regeln zunehmen. Bei der Ethikkodex-Kommission ging es eher darum, die Normenbildung zu fördern – genau wie bei der Steuermoral, die sich kaum mit der Wahrscheinlichkeit erklären lässt, beim Steuerbetrug erlappt zu werden.<sup>23</sup>

In der Präambel des Kodex werden die Mitglieder auf die „hohe gesellschaftliche Relevanz“ der Volkswirtschaftslehre sowie darauf hingewiesen, dass an das öffentliche Verhalten von Wirtschaftswissenschaftlern „besonders hohe Anforderungen zu stellen“ sind. Zunächst werden die Mitglieder angehalten, bei ihrer Forschung und

<sup>23</sup> Siehe hierzu J. Slemrod (2003).

bei der Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse drei Prinzipien zu beachten: 1) *Transparenz*; 2) *Objektivität und Unabhängigkeit*; und 3) *Fairness*. Diese lassen sich im Hauptteil des Kodex deutlich erkennen:

**Transparenz** muss bei allen Aktivitäten herrschen. Sie hat den Vorteil, zugleich billig und effektiv zu sein. Sie macht die meisten Detailregelungen überflüssig. Im Kodex wird von den Mitgliedern Transparenz auf mehreren Ebenen eingefordert:

- (i) In der theoretischen Forschung sollen grundsätzlich die Annahmen, Methoden und Voraussetzungen, die zu Ergebnissen führen, deutlich erkennbar sein. Bei empirischen Arbeiten müssen zudem Daten, Methoden, und Programme verfügbar gemacht werden, soweit mit dem Gesetz vereinbar. Der Datenschutz darf nicht zum Vorwand werden, um die Überprüfung von Ergebnissen zu verhindern.
- (ii) Auf der Ebene der materiellen Unterstützung von Forschungsvorhaben sollen bei Aufsätzen in einer einführenden Fußnote alle Drittmittelquellen und sonstige Zuwendungen (auch Sachzuwendungen) genannt werden. Interessenskonflikte, die durch bezahlte Tätigkeiten entstehen könnten, müssen offengelegt werden. Dies betrifft auch Gutachtertätigkeiten und Projektförderungsanträge. Falls Dritte in die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen einwilligen mussten, muss dies kenntlich gemacht werden.
- (iii) Alle persönlichen Sachverhalte sollen benannt werden, die zu Interessenkonflikten oder Befangenheit führen können. Dies könnte die Form bezahlter Gutachtertätigkeit, Vorschüsse, Honorare oder sonstiger Vergütungen nehmen, die mit dem Ergebnis der Studie zu tun haben könnten. Dies kann auch Mitgliedschaften in Think-Tanks einbeziehen, die sich zwar als unabhängig bezeichnen, aber wirtschaftlichen Interessengruppen nahestehen und von diesen finanziert werden.

Anders als bei den Richtlinien der American Economic Association werden weder Geldbeträge noch Verwandtschaftsgrade genannt, ab welchen Befangenheit eintreten könnte, vielmehr will sich der Verein hier auf den gesunden Menschenverstand verlassen. (Bei Streitfällen müsste die Ethikkommission entscheiden). Es war auch die Auffassung der Ethikkodex-Kommission, dass die Anwendung rigoroser Transparenz der Einflussnahme von Institutionen auf Wissenschaftler einen Riegel verschieben wird. Wir halten diesen Weg für den richtigen. Allerdings könnte die Preisgabe solcher Verbindungen einigen Wissenschaftlern vorerst schwer fallen. Welche Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler möchte den eigenen Ruf nach

Objektivität durch Beziehungen zur Industrie, zu Finanzinstituten oder zu Gewerkschaften aufs Spiel setzen?

Wie sieht es aus mit der Offenlegungspflicht? Wir haben zwar keine rigorose Auswertung vorgenommen, ob die Passagen zur Offenlegung in wissenschaftlichen Aufsätzen seit 2012 häufiger vorkommen. Die *German Economic Review* und die *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* sind jedenfalls klar dazu verpflichtet. Uns ist es zumindest nicht aufgefallen, dass sehr viele Kollegen von Interessenkonflikten berichten. Man wünschte sich, dass die Herausgeber von vereinseigenen und anderen Zeitschriften die Leserschaft und die Autoren an ihre ethischen Pflichten erinnern.

**Objektivität** lässt immer sich schwer definieren, aber als Ausgangspunkt soll das Diktum von *John Neville Keynes* und *Lionel Robbins* ernsthaft beherzigt werden, persönliche Meinung möglichst von professionellem Urteil zu trennen, auch wenn dies – gerade im Umgang mit der Politik und der Presse – schwierig und umständlich sein mag. So sollten zum Beispiel bei der oben bereits angesprochenen Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Mindestlohns zwei Aspekte deutlich auseinander gehalten. (i) Zum einen ist zu fragen, was die Folgen eines Mindestlohns sein können, und unter welchen Voraussetzungen diese zu erwarten sind. Die sollte *auf Basis einer objektiven Auswertung der theoretischen und empirischen Evidenz* beantwortet werden. (ii) Aufgrund welcher persönlichen Gewichtung der zu erwartenden Vor- und Nachteile befürwortet man die Einführung oder Erhöhung eines Mindestlohns oder lehnt diese ab. Journalisten, Politiker und Laien sollten sich mit einer so differenzierenden Antwort zufrieden geben müssen. Auch damit kann freilich nicht ausgeschlossen werden, dass, wie das oben erwähnte amerikanische Beispiel zeigt, die vorhandene empirische Evidenz von unterschiedlichen Wissenschaftlern unterschiedlich interpretiert werden kann. **Unabhängigkeit** folgt aus der Objektivität, soweit man sich darum bemüht. Bemüht man sich um Objektivität, wird man bei der Beantwortung ökonomischer Fragen immer folgende Aspekte unterscheiden: 1) Was kann ich wertfrei zu dieser Frage sagen – rein deskriptiv, aber auch als Vorhersage, die bedingt durch meine Annahmen und Theorien ist, die gegen den Druck der Falsifizierung Stand halten kann? 2) Was meine ich persönlich als Werturteil, gegeben meine persönliche Neigungen und Interessen?

**Fairness** bedeutet nichts anderes als die Anwendung des kategorischen Imperativs von *Immanuel Kant*: *Behandle die Kollegen nach den Regeln, wie Du für Dich selber gelten liessst*. Selbstverständlich ist dies allerdings nicht. Es fängt an mit der Auswertung von Literaturquellen, die zitiert werden sollen, wenn sie entscheidende Beiträge zum Wissensstand liefern, die nicht aus der eigenen Feder



stammen. Alle relevanten eigenen Quellen sollen zitiert werden, auch wenn dies die Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen könnte, dass die Arbeit angenommen wird. Man darf erwarten, dass sich auch die anderen Mitglieder des Vereins an diese Gebote halten. Zentral für den Bereich der Fairness ist jedoch die Ausgestaltung von Abhängigkeitsverhältnissen.

## 6 Abschliessende Bemerkungen: Mögliche Reaktionen auf Fehlverhalten

Der Verein für Socialpolitik ist zwar in seinem Ethikkodex auf die institutionellen Probleme – zumindest bisher – nicht direkt eingegangen, aber er hat für das individuelle Verhalten Regeln aufgestellt, auf die er seine Mitglieder verpflichtet hat. Dies gilt auch für Mitglieder, die in Institutionen ausserhalb der Universitäten arbeiten, auch wenn, wie oben ausgeführt wurde, an diese nicht die gleichen Anforderungen wie an universitäre Institutionen gerichtet werden können. Die Regeln für individuelles Verhalten sind für alle gleich. Wie deutlich geworden sein dürfte, gibt es jedoch erhebliche Graubereiche, und es ist nicht immer einfach zu entscheiden, was ethisch noch akzeptabel ist und was nicht. Wie man sich verhält, ist auch für Wissenschaftler in erster Linie eine individuelle Gewissensentscheidung.

Nach der Veröffentlichung des Kodex wurde häufig die Frage gestellt wie der Verein bei erkanntem Fehlverhalten reagieren kann oder auch soll. Das einzige Mittel, welches ihm zur Verfügung steht, ist gleichzeitig das ‚letzte Mittel‘, der Ausschluss. Nach Absatz 5(3) seiner Satzung kann der Erweiterte Vorstand ein Mitglied „ausschließen wenn das Mitglied die anerkannten Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens grob verletzt hat oder den Verein grob geschädigt hat oder wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte oder akademische Grade entzogen worden sind.“ Weitere Möglichkeiten hat der Verein nicht; er ist keine Gerichtsinstanz und es steht ihm auch nicht zu, durch Publikation von Fehlverhalten (z. B. im Internet) Mitglieder an den öffentlichen Pranger zu stellen.

Da ein Ausschluss durch den Erweiterten Vorstand möglich ist, ist im Kodex kein Ausschlussverfahren direkt vorgesehen. Dem Vorstand obliegt es, den guten Ruf des Vereins vor den Folgen unethischen Verhaltens seiner Mitglieder zu schützen. Für die Aufarbeitung und Aufbereitung solcher Fälle für den Vorstand sowie für allgemeine Konfliktfälle wurden die neuen Ethik-Instanzen des Vereins eingesetzt: Eine Vertrauensperson (einschliesslich

Stellvertretung) und eine ständige Ethikkommission. Die Vertrauensperson wird vom Erweiterten Vorstand gewählt und soll als Ansprechpartner „für alle Probleme im Sinne des Kodex fungieren und das besondere Vertrauen der Mitglieder genießen“.

Auch wenn bisher zwangsläufig noch wenig Erfahrungen vorliegen, dürfte ihre wichtigste Aufgabe sein, in Konfliktfällen zu vermitteln, wenn z. B. Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden oder sonst Konflikte zwischen Mitgliedern des Vereins auftreten, die nicht im Rahmen der existierenden universitären und institutionellen Instanzen gelöst werden können bzw. wenn die Betroffenen die Vermittlung einer aussenstehenden Person wünschen. Aber auch hier stehen der Vertrauensperson (wie auch dem Verein insgesamt) keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung als durch Gespräche mit den Betroffenen zu versuchen, den Konflikt zu lösen oder zumindest zu entschärfen. Man sollte diese Möglichkeit nicht unter-, aber auch nicht überschätzen. Über ihre Tätigkeit berichtet die Vertrauensperson regelmässig dem Engeren und – unter Wahrung der Vertraulichkeit – auch dem Erweiterten Vorstand.

Wenn sie es für angebracht hält, kann die Vertrauensperson die aus drei Personen bestehende Ethikkommission einschalten, die dann die Angelegenheit aufgreifen und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen für den Vorstand erarbeiten kann. Bisher hat sich diese Situation noch nicht ergeben.

Der unten abgedruckte Kodex wurde, wie oben erwähnt, im Jahr 2012 verabschiedet. Er wird weiter zu entwickeln sein. Beide Organe, Vertrauensperson und Ethikkommission sind angehalten, aufgrund ihrer Erfahrungen die Fortentwicklung des Kodex maßgeblich mitzugestalten. Unter Rückkoppelung der Mitgliedschaft liegt es am Erweiterten Vorstand, den Kodex zu justieren. Zunächst aber sind solche Erfahrungen erst einmal zu sammeln.

## Literaturangaben

- Akademien Der Wissenschaften Schweiz (2008), *Wissenschaftliche Integrität: Grundsätze und Verfahrensregeln*, Bern. <http://www.akademien-schweiz.ch/index/Schwerpunktthemen/Wissenschaftliche-Integritaet.html> (11/12/14).
- Albert, Hans (1956), Werturteil und Wertbasis: Das Werturteilsproblem im Lichte der logischen Analyse, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 112, S. 410–439.
- Albert, Hans (1963), Wertfreiheit als methodisches Prinzip, in: E. v. Beckerath, H. Giersch und H. Lampert (eds.), *Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftspolitischen Beratung*, Duncker und Humblot, Berlin, S. 32–63.
- American Economic Association (2012), *American Economic Association Disclosure Policy*, [https://www.aeaweb.org/aea\\_journals/AE\\_A\\_Disclosure\\_Policy.pdf](https://www.aeaweb.org/aea_journals/AE_A_Disclosure_Policy.pdf) (11/12/14).

- Blaug, Mark (1992) *The Methodology of Economics, or How Economists Explain*, 2<sup>nd</sup> edition, Cambridge University Press, Cambridge.
- Corneo, Giacomo (2014), *Bessere Welt*, Goldegg Verlag, Berlin.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (1998), *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, Memorandum, Bonn, überarbeitete Fassung 2013. [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wis\\_s\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wis_s_praxis_1310.pdf) (11/12/14).
- Ferguson, Charles H. (2012), *Predator Nation: Corporate Criminal, Political Corruption, and the Hijacking of America*, Crown Business, New York.
- Flitter, Emily, Kristina Cooke, und Pedro Da Costa (2010), *For Some Professors, Disclosure is Academic*, Reuters Special Report 20. Dezember 2010.
- Friedman, Milton (1953) *Essays in Positive Economics*, University of Chicago Press, Chicago.
- Gerritzen, Berit, und Gebhard Kirchgässner (2013), 10. Facts or Ideology: What Determines the Results of Econometric Estimates of the Deterrence Effect of Death Penalty? A Meta-Analysis, *CESifo Working Paper No. 4159*, Munich, March.
- Hawtrey, Ralph (1926), *The Economic Problem*, Longmans Green, London.
- Heilbroner, Robert (1973), "Economics as a "value-free" science," *Social Research*, 40.
- Herndon, Thomas, Michael Ash und Robert Pollin (2014), Does High Public Debt Consistently Stifle Economic Growth? A Critique of Reinhart and Rogoff, *Cambridge Journal of Economics* 38, S. 257–279.
- Hume, David (1739), *A Treatise of Human Nature*, John Noon, London; 2<sup>nd</sup> ed. reprinted by: Clarendon Press Oxford 1975.
- Keynes, John Neville (1891), *The Method and Scope of Political Economy*, reprinted by: Macmillan, London 1917.
- Kirchgässner, Gebhard (2006), Wertfreiheit und Objektivität in den Wirtschaftswissenschaften: Mythos oder Realität, in: G. Zecha (ed.), *Werte in den Wissenschaften: 100 Jahre nach Max Weber*, Mohr Siebeck, Tübingen, S. 137–171.
- Oberholzer-Gee, Felix, und Koleman Strumpf (2007), The Effect of File Sharing on Record Sales: An Empirical Analysis, *Journal of Political Economy* 115, S. 1–42.
- Marx, Karl (1859), *Zur Kritik der politischen Ökonomie*, Franz Duncker, Berlin; *Marx-Engels-Werkausgabe (MEW)* Band 13, Dietz, Berlin 1971, S. 7–160,
- Marx, Karl (1867), *Das Kapital Band I, Der Produktionsprozess des Kapitals*, Hamburg; *Marx-Engels-Werkausgabe (MEW)*, Band 23, Dietz, Berlin 1962.
- Myrdal, Gunnar (1930), *Vetenskap och politik i nationalekonomien*, Stockholm; deutsche Übersetzung: *Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinenbildung*, Berlin 1932. (Neuaufgabe: Verlag Neue Gesellschaft, Bonn-Bad Godesberg 1976.)
- Myrdal, Gunnar (1969), *Objectivity in Social Research*, Pantheon Books, London.
- Reinhart, Carmen M., und Kenneth S. Rogoff (2010), Growth in a Time of Debt, *American Economic Review* 100.2 (Papers and Proceedings), S. 573–578.
- Reinhart, Carmen M., und Kenneth S. Rogoff (2013), Errata: Growth in a Time of Debt, mimeo, Harvard University, May 13; [http://www.carmenreinhart.com/user\\_uploads/data/36\\_data.pdf](http://www.carmenreinhart.com/user_uploads/data/36_data.pdf) (30/10/13).
- Robbins, Lionel C. (1927), Mr. Hawtrey on the Scope of Economics, *Economica* 20, S. 172–178.
- Robbins, Lionel C. (1932), *An Essay on the Nature and Significance of Economic Science*, Macmillan, London.
- Slemrod, Joel (2003), Trust in Public Finance, in: S. Cnossen und H.-W. Sinn (eds.), *Public Finance and Public Policy in the New Century*, MIT Press, Cambridge, (MA), S. 49–88.
- Smith, A. (1776), *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, London; deutsche Übersetzung: *Der Wohlstand der Nationen, Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen*, C.H. Beck, München 1974.
- Verein für Socialpolitik (2012), *Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik*, <https://www.socialpolitik.de/docs/ethikkodex.pdf> (11/12/14)
- Weber, Max (1904), Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 19 (1904), S. 22–87; abgedruckt in: *M. Weber* (1988), S. 146–214.
- Weber, Max (1917), Der Sinn der ‚Wertfreiheit‘ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, *Logos* 7 (1917/18), S. 40–88; abgedruckt in: *M. Weber* (1988), S. 489–540.
- Weber, Max (1988), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, J.B. C. Mohr (Siebeck), Tübingen, 7. Auflage.

# Anhang I

## **Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik**

Fassung vom 21. Juli 2012

### **I. Präambel**

Die hohe gesellschaftliche Relevanz ökonomischer Fragestellungen gebietet es, an das professionelle Verhalten der Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler besonders hohe Anforderungen zu stellen. Bei der Erkenntnisfindung und Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten: 1) *Transparenz* bei allen professionellen Aktivitäten; 2) *Objektivität und Unabhängigkeit* in der Analyse und bei wirtschaftspolitischen Empfehlungen; 3) *Fairness* gegenüber allen Betroffenen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie bei der Beurteilung und Verwendung von Forschungsergebnissen.

Der Verein für Socialpolitik unterstützt die Bemühungen der maßgeblichen nationalen und internationalen Forschungsförderorganisationen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die entsprechenden Vorgaben sorgfältig zu befolgen. Insbesondere verpflichtet der Verein seine Mitglieder auf die im folgenden Kodex zusammengefassten Regeln:

### **II. Kodex des guten wissenschaftlichen Verhaltens für Ökonomen**

1. Forschung soll transparent und nachvollziehbar sein. Die zugrundeliegenden Annahmen sollen deutlich werden. Bei empirischen Arbeiten sollen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die verwendeten Datensätze und Programme zur Replikation der Ergebnisse verfügbar gemacht werden.
2. Der Stand der Forschung ist auf angemessene Weise und nach den herrschenden Normen zu würdigen. Alle relevanten Quellen sind aufzuführen. Dies gilt auch für eigene Arbeiten.
3. In wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich Diskussionspapieren) sind alle in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen, Infrastruktureinrichtungen und sonstigen externen Unterstützungen in Form einer Fußnote oder einer ausführlichen Dokumentation auf der Webseite des Autors anzugeben.
4. In wissenschaftlichen Arbeiten sind Sachverhalte zu benennen, die auch nur potentiell zu Interessenskonflikten oder Befangenheit des Autors/der Autorin führen könnten. Diese Regel soll nach Möglichkeit auch bei Veröffentlichungen in den Nicht-Fach-Medien angewandt werden.
5. Wirtschaftspolitische Beratung soll nach professionellen Standards erfolgen. Dabei ist auf den Unterschied zwischen Meinung, Werturteil und Tatsachenbeschreibung zu achten.
6. Wissenschaftliche Gutachten sind unvoreingenommen und ergebnisoffen zu erstellen. Das Ergebnis der Analyse soll von der Interessenlage des Auftraggebers unbeeinflusst sein.
7. Darf eine wissenschaftliche Arbeit, ein Bericht oder ein Gutachten nicht ohne vorherige Einwilligung Dritter veröffentlicht werden, so ist dieser Sachverhalt bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen.



8. Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge sind potentielle Befangenheiten und Interessenkonflikte zu benennen. Gegebenenfalls ist von einer Mitwirkung Abstand zu nehmen.
9. Jedes Mitglied im Verein für Socialpolitik ist angehalten, sein eigenes Verhalten nach diesem Kodex auszurichten und ein entsprechendes Verhalten auch von anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzufordern.

### **III. Umsetzung**

1. Der Ethikkodex wird auf der Website des Vereins für Socialpolitik veröffentlicht.
2. Die Herausgeber und Gutachter der vereinseigenen Zeitschriften sind diesem Kodex besonders verpflichtet. Veröffentlichungen müssen den in diesem Kodex genannten Bedingungen genügen.
3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass alle wirtschaftswissenschaftlichen Veröffentlichungsorgane im deutschsprachigen Raum diesem Standard entsprechen.
4. Eine Ethikkommission und eine Vertrauensperson beraten den Vorstand in forschungsethischen Fragen:
  - Der Verein, vertreten durch den Erweiterten Vorstand, setzt eine Vertrauensperson für ethische Angelegenheiten ein. Sie soll das besondere Vertrauen der Mitgliedschaft genießen, als Ansprechpartner in allen diesen Kodex betreffenden Belangen dienen und in Konfliktfällen nach Möglichkeit vermitteln. Sie wird auf Vorschlag des engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
  - Der Verein richtet eine ständige Ethikkommission ein, deren drei Mitglieder auf Vorschlag des engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Sie wird im Bedarfsfall, insbesondere auf Verlangen der Vertrauensperson, aktiv. Die Ethikkommission berät die an sie herangetragenen Anfragen und erarbeitet gegebenenfalls Handlungsempfehlungen für den engeren Vorstand.
  - Die Ethikkommission und die Vertrauensperson berichten einmal im Jahr dem Erweiterten Vorstand über ihre Tätigkeit.



## Anhang II

**Verein für Socialpolitik - Ethikkommission**  
**Ergebnisse der Mitgliederbefragung zu ethischem Verhalten in den Wirtschaftswissenschaften**  
**28.Mai 2012**

Beteiligung (absolut): 473 Mitglieder, Beteiligungsquote: 13,6%

Antwort (absolut) Antwort (%)

Frage 1:

**Zur Ethik eines Ökonomen gehört Unabhängigkeit der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse.**

Stimme voll zu	377	79.70
Stimme zu	72	15.22
Keine Meinung	11	2.33
Stimme nicht zu	8	1.69
Stimme gar nicht zu	5	1.06
	473	100.00

Frage 2:

**Zur Ethik eines Ökonomen gehört, Eigeninteressen und Interessenkonflikte transparent zu machen.**

Stimme voll zu	384	81.18
Stimme zu	79	16.70
Keine Meinung	9	1.90
Stimme nicht zu	1	0.21
Stimme gar nicht zu	0	0.00
	473	100.00

Frage 3:

**Wirtschaftswissenschaftler sollen sich bei der Begutachtung und dem Zitieren von wissenschaftlichen Arbeiten Anderer so verhalten, wie sie es selbst für den Umgang mit ihren eigenen Arbeiten erwarten.**

Stimme voll zu	408	86.26
Stimme zu	47	9.94
Keine Meinung	10	2.11
Stimme nicht zu	5	1.06
Stimme gar nicht zu	3	0.63
	473	100.00

Antwort (absolut) Antwort (%)

Frage 4:

**Wirtschaftswissenschaftler tragen vor allem gegenüber jüngeren Kollegen, die nicht etabliert sind, besondere Verantwortung bei der Begutachtung und Zitation ihrer Arbeiten.**

Stimme voll zu	279	58.99
Stimme zu	137	28.96
Keine Meinung	32	6.77
Stimme nicht zu	18	3.81
Stimme gar nicht zu	7	1.48
	473	100.00

Frage 5:

**Wirtschaftswissenschaftler sind wie Ärzte dem Prinzip verpflichtet: "Verursache keinen Schaden".**

Stimme voll zu	148	31.29
Stimme zu	117	24.74
Keine Meinung	130	27.48
Stimme nicht zu	60	12.68
Stimme gar nicht zu	18	3.81
	473	100.00

Frage 6:

**Bedarf die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit, eines Berichts oder eines Gutachtens der vorherigen Einwilligung einer dritten Partei, so ist dieser Sachverhalt kenntlich zu machen.**

Stimme voll zu	249	52.64
Stimme zu	151	31.92
Keine Meinung	50	10.57
Stimme nicht zu	19	4.02
Stimme gar nicht zu	4	0.85
	473	100.00

Antwort (absolut) Antwort (%)

Frage 7:

**Autoplagiat bzw. Eigenplagiat (die nicht als solche gekennzeichnete Mehrfachveröffentlichung einer eigenen Forschungsarbeit) ist ein Verstoß gegen die Normen ethischen Verhaltens eines Wirtschaftswissenschaftlers.**

Stimme voll zu	211	44.61
Stimme zu	160	33.83
Keine Meinung	46	9.73
Stimme nicht zu	38	8.03
Stimme gar nicht zu	18	3.81
	473	100.00

Frage 8:

**Es ist unethisch, die (Ko)Autorenschaft einer Arbeit zu beanspruchen, wenn ganz wenig oder keine Mitarbeit geleistet wurde.**

Stimme voll zu	305	64.48
Stimme zu	134	28.33
Keine Meinung	15	3.17
Stimme nicht zu	17	3.59
Stimme gar nicht zu	2	0.42
	473	100.00

Frage 9:

**Die Diskussionen der letzten Monate über Fehlverhalten Einzelner bezeugen einen Bedarf für einen Kodex ethischen Verhaltens für Wirtschaftswissenschaftler.**

Stimme voll zu	158	33.40
Stimme zu	162	34.25
Keine Meinung	69	14.59
Stimme nicht zu	64	13.53
Stimme gar nicht zu	20	4.23
	473	100.00

Antwort (absolut) Antwort (%)

Frage 10:

**Der Verein für Socialpolitik soll primär die Normen ethischen Verhaltens von Wirtschaftswissenschaftlern erarbeiten und propagieren und erst in zweiter Linie über Verstöße gegen diese urteilen.**

Stimme voll zu	128	27.06
Stimme zu	175	37.00
Keine Meinung	81	17.12
Stimme nicht zu	68	14.38
Stimme gar nicht zu	21	4.44
	473	100.00